

Interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP mit CVP (Reto Nause, CVP/Beat Schori, SVP/Philippe Müller, FDP): Videoüberwachung zur Vorbeugung und Aufklärung krimineller Handlungen

Die Gemeinden im Kanton Bern sollen die Möglichkeit von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum erhalten. Die vorberatende Kommission des bernischen Grossen Rates hat die entsprechende Teilrevision des Polizeigesetzes einstimmig zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Kommission hält eine einzige Lesung im Grossen Rat für ausreichend. Diese ist für die Session im September 2008 vorgesehen. Der Gemeinderat soll deshalb möglichst schnell die konkrete Ausgestaltung von Videoüberwachungsmassnahmen in der Stadt Bern einleiten.

Am 17. August 2005 hat der Gemeinderat die Einstellung des Rechtssetzungsprojekts für die Videoüberwachung des öffentlichen Raums beschlossen. Dies mit der Begründung bis zu einer allfälligen Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage von einer städtischen Regelung für die Videoüberwachung des öffentlichen Raums abzusehen. Ein weiterer Grund für die Einstellung waren auch politische Differenzen. Diese dürften nun aufgrund der Situation auf kantonalen Ebene nicht mehr vorhanden sein. Zudem hat die SP Schweiz ihre Haltung zur Videoüberwachung revidiert: Sie hält in ihrem Positionspapier vom 24. Juni 2008 fest: „gezielte, den Datenschutz wahrende Videoüberwachung kann zur Vorbeugung von Vandalismus und zur Aufklärung von Verbrechen beitragen.“ Damit ist die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage auch auf kommunaler Ebene wohl mehrheitsfähig.

Daher wird der Gemeinderat aufgefordert, den gezielten und den Datenschutz wahrenden Einsatz der Videoüberwachung in die Wege zu leiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Problem per se ist dringlich, mittlerweile sogar für die SP. Sobald die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht gegeben ist, soll die Umsetzung in Bern umgehend erfolgen können.

Bern, 14. August 2008

Interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP mit CVP (Reto Nause, CVP/Beat Schori, SVP/Philippe Müller, FDP), Ueli Jaisli, Mario Imhof, Bernhard Eicher, Thomas Balmer, Henri-Charles Beuchat, Erich J. Hess, Roland Jakob, Thomas Weil, Dannie Jost, Hans Peter Aeberhard, Karin Feuz-Ramseyer, Christoph Zimmerli

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Im Jahre 2001 begann die Stadt Bern mit der Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Das in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Markus Müller von der Universität Bern vom 8. August 2005 kam jedoch zum Schluss, dass den Gemeinden im Bereich der Sicherheitspolizei die Zuständigkeit zum Erlass eines Reglements betreffend den Einsatz von Videogeräten zum Zwecke der Deliktsprävention (dissua-

sive Überwachung) fehlt. Vielmehr müsste eine gesetzliche Grundlage aufgrund der geltenden Zuständigkeitsordnung vom kantonalen Gesetzgeber neu geschaffen werden.

Im September 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes verabschiedet und darin unter anderem die kantonalrechtliche Gesetzesgrundlage zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum für die Gemeinden des Kantons Bern geschaffen. So sieht Artikel 51a nPolG vor, dass die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen können. Mit dieser Bestimmung wurde für die Gemeinden die Kompetenz geschaffen, im Rahmen ihrer sicherheitspolizeilichen Funktion unter bestimmten Voraussetzungen aus deliktpräventiven Gründen Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durchzuführen.

Zurzeit ist eine Ausführungsverordnung des Regierungsrats zu Artikel 51a nPolG bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Erarbeitung. Artikel 51f nPolG hält dabei die wichtigsten Verordnungsbestandteile fest: Zustimmungsverfahren, Kennzeichnungspflicht, Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung, Informationspflicht der Gemeinden, technische Überprüfung der Bildaufzeichnungsgeräte, organisatorische und technische Massnahmen zum Datenschutz sowie die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras. Diese neue Videoverordnung wird die dissuasive Videoüberwachung unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs und der datenschutzrechtlichen Aspekte einheitlich und umfassend regeln und soll wie das revidierte Polizeigesetz auf den 1. Juli 2009 in Kraft treten.

Weil die dissuasive Videoüberwachung ein sicherheitspolizeiliches Instrument darstellt und gemäss Artikel 9 PolG die Aufgaben der Sicherheitspolizei in der Verantwortung der Gemeinden liegen, steht es letztlich in deren Zuständigkeitsbereich, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Die Stadt Bern hat somit einen Grundsatzentscheid über den Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen in der Stadt Bern zu treffen und die innerstädtische Zuständigkeit für den Einsatz von dissuasiven Videoüberwachungsmassnahmen zu regeln. Dabei ist die Gemeinde an die verbindlichen kantonalen Vorgaben gebunden, weshalb zunächst die kantonalen Vollzugsbestimmungen abzuwarten sind, bevor beurteilt werden kann, was von der Gemeinde zu regeln bleibt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die konkreten Auswirkungen für das Personal und die Finanzen können erst im Rahmen der Prüfung erhoben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 11. Februar 2009

Der Gemeinderat